

09L - SCHMIEDEN MIT HUFBESCHLAG

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7, Punkt 10 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Tieren bei oder infolge des Hufbeschlages. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens und der Kosten im Sinne von Artikel 5, Punkt 5 AHVB, mindestens jedoch EUR 100,--, sofern kein höherer Grundselbstbehalt vereinbart gilt.